

**Verfügung der Oberbürgermeisterin über die Delegation
der Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis
sowie sonstiger Befugnisse**

vom 18.01.2011*

Aufgrund von § 53 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg in Verbindung mit den Bestimmungen der GemHVO, der GemKVO und § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung sowie § 3 und § 13 der Haushalts- und Kassenordnung der Stadt Fellbach wird folgendes bestimmt:

Die Oberbürgermeisterin überträgt Befugnisse in nachfolgendem Umfang:

1. Zuständigkeiten des Ersten Beigeordneten

Die Befugnisse des Ersten Beigeordneten (Erster Bürgermeister) als dem ständigen allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters (§ 49 Abs. 4 GemO) sind nicht eingeschränkt.

2. Zuständigkeit der/s weiteren Beigeordneten für ihren/seinen Geschäftskreis

- 2.1 Die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall, bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach VOB, VOL und VOF bis 350.000 € im Einzelfall.
- 2.2 Die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages und des Geschäftskreises.
- 2.3 Verzicht auf Ansprüche und Erlass von mietrechtlichen strittigen Forderungen bis zu 5.000 € im Einzelfall.
- 2.4 Die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen bis zur Höhe von 5.000 €.
- 2.5 Die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.6 Die Pachtung, Verpachtung, An- und Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen bei einem Jahrespacht- oder Mietwert von bis zu 20.000 €.

*zuletzt geändert am 09.12.2021

- 2.7 Die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits sowie der Abschluss eines Vergleichs bis zu einem Streitwert von 20.000 €.
- 2.8 Abgabe der Erklärung nach § 12 Abs. 3 Buchst. o) und q) der Hauptsatzung.
- 2.9 Der Erwerb und Tausch von unbeweglichem Vermögen sowie die Verfügung über bewegliches und unbewegliches Vermögen. Hierzu zählt auch die Zustimmungserklärung bei Rangänderung, die Bestellung von Vorkaufsrechten, sowie die Zustimmung zur Grundschuldbestellung bis zu einem Wert von 50.000 € im Einzelfall.
- 2.10 Die Befugnis, Beamte und Angestellte ihres Dezernatsbereichs mit der Vertretung in bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beauftragen bzw. ihnen rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen zu können (§ 53 Abs. 1 und 2 GemO).
- 2.11 Die Entscheidung über die Auswahl des Personals für die Ämter und Dienststellen, wobei das Hauptamt beratend mitwirkt. Diese Befugnis kann auf die jeweiligen Amts- und Dienststellenleiter übertragen werden. Die Zuständigkeiten des Hauptamts hinsichtlich der Vorbereitung und organisatorischen Abwicklung des Personalauswahlverfahrens sowie des Vollzugs der dabei getroffenen Entscheidungen (Ernennung, Arbeitsvertrag etc.) bleiben unberührt.
- Die Beigeordneten vertreten sich gegenseitig im Rahmen der Bestimmung des § 49 GemO.

3. Zuständigkeit von Amtsleiterinnen und Amtsleitern

Den Amtsleiterinnen und Amtsleitern werden für ihren jeweiligen Geschäftskreis übertragen:

3.1 Hauptamt

- 3.1.1 Die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen jeweils bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall.
- 3.1.2 Die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen für Personalausgaben und Reisekostenvergütungen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages.
- 3.1.3 Die Regelung der Dienstverhältnisse einschließlich der Ernennung, Anstellung, Einstellung, Entlassung und Kündigung von:
- a) Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 (Eingangsamts gehobener Dienst);
 - b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 2-9;
 - c) gegen Stundenlohn beschäftigten Hilfskräften.
- 3.1.4 Die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall.

- 3.1.5 Die Verfügung über bewegliches Vermögen bis zu 15.000 € im Einzelfall.
- 3.1.6 Die An- und Vermietung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu 10.000 € im Einzelfall.
- 3.1.7 Die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits sowie den Abschluss eines Vergleichs bis zu einem Streitwert von 15.000 €.
- 3.1.8 Die Gewährung von Baudarlehen an städtische Bedienstete entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien.

3.2 **Kämmereiamt**

- 3.2.1 Die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall.
- 3.2.2 Die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages und des Geschäftskreises.
- 3.2.3. Die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und die Verwendung von Deckungsreserven bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall.
- 3.2.4 Die Stundung von Forderungen bis zu 75.000 € auf die Dauer von längstens zwölf Monaten und bei Forderungen bis zu 30.000 € ohne zeitliche Begrenzung.
- 3.2.5 Verzicht auf Ansprüche und Erlass von Forderungen bis zu 1.000 € im Einzelfall sowie die endgültige Niederschlagung von Beträgen bis zu 5.000 € im Einzelfall sowie die Niederschlagung mit Vormerkung von Beträgen bis zu 50.000 € im Einzelfall.
- 3.2.6 Die Vertretung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten in Zwangsvollstreckungsangelegenheiten jeweils bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall und zuzüglich Nebenforderungen in folgendem Umfang:
 - a) Stellung von Anträgen an das Grundbuchamt zur Eintragung von Sicherungs-, Zwangs- und Arresthypotheken einschließlich der Rücknahme derselben,
 - b) Erteilung von Löschungsbewilligungen und löschungsfähigen Quittungen über eingetragene Sicherungs-, Zwangs- und Arresthypotheken,
 - c) Stellung von Anträgen an das Grundbuchamt zur Eintragung von Grundschulden oder sonstigen Hypotheken, die der Stadt Fellbach zur Sicherung ihrer Forderungen bewilligt wurden,
 - d) Erteilung von Löschungsbewilligungen und löschungsfähigen Quittungen über eingetragene Grundschulden und sonstige Hypotheken, die zur Sicherung von Forderungen der Stadt Fellbach gedient haben,

- e) Stellung von Anträgen an die Amtsgerichte zur Durchführung von Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, Beitritte zu diesen Verfahren, Rücknahme dieser Anträge sowie Vornahme aller Handlungen und Abgabe aller Erklärungen, die im Rahmen von Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren erforderlich oder dienlich sind.
- 3.2.7. Die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites in Steuerangelegenheiten bis zu einem Streitwert von 15.000 € und in Zwangsvollstreckungsangelegenheiten bis zu einem Streitwert von 30.000 €.
- 3.2.8. Die Übernahme von sonstigen Bürgschaften (ohne Bürgschaft für den Wohnungsbau) bis zu 10.000 € im Einzelfall.

3.3 **Amt für Grundstücksverkehr**

- 3.3.1 Die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen je bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall.
- 3.3.2. Der Erwerb und Tausch von unbeweglichem Vermögen sowie die Verfügung über unbewegliches Vermögen. Hierzu zählt auch die Zustimmungserklärung bei Rangänderung, die Bestellung von Vorkaufsrechten sowie die Zustimmung zur Grundschuldbestellung bis zu einem Wert von 30.000 €.
- 3.3.3. Die Pachtung und Verpachtung von Grundstücken bis zu einem Jahrespachtwert von bis zu 20.000 € im Einzelfall.

3.4 **Tiefbauamt**

- 3.4.1 Die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen je bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall.
- 3.4.2 Die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits in Bauangelegenheiten sowie den Abschluss eines Vergleichs bis zu einem Streitwert von 15.000 €.

3.5 **Amt für Hochbau und Gebäudemanagement**

- 3.5.1. Die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen je bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall.
- 3.5.2. Die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits in Bauangelegenheiten und in mietrechtlichen Angelegenheiten sowie den Abschluss eines Vergleichs bis zu einem Streitwert von 15.000 €.

3.5.3. Die An- und Vermietung von Gebäuden bis zu einem Jahrespachtwert von bis zu 20.000 € im Einzelfall.

3.5.4. Verzicht auf Ansprüche und Erlass von mietrechtlich strittigen Forderungen bis zu 2.500 € im Einzelfall.

3.6 **Kulturamt**

3.6.1. Die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen je bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall.

3.6.2 Die Befugnis zum Abschluss von Leihverträgen über Ausstellungsstücke im Aufgabenbereich des Kulturamts (z.B. Stadtmuseum, Galerie, Triennale).

3.6.3 Die Befugnis, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuweisungen einzuwerben oder an Dritte zu vermitteln.

3.7 **Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport sowie Musikschule**

3.7.1 Die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen je bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall.

3.7.2 Die Befugnis, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuweisungen einzuwerben oder an Dritte zu vermitteln.

3.7.3 Der Abschluss von Nutzungs-/Mietverträgen für städtische Räumlichkeiten in der Zuständigkeit des Amtes auf der Basis der jeweils hierfür geltenden Regelungen.

3.8 **Amt für öffentliche Ordnung, Baurechtsamt, Stadtplanungsamt, Amt für Wirtschaftsförderung**

Die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen je bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall.

3.9 **Rechnungsprüfungsamt**

Die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen je bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall.

3.10 **Büro der Oberbürgermeisterin**

Die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen je bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall.

3.11 **Betriebsleiter der Eigenbetriebe Stadtentwässerung Fellbach**

Die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen in unbegrenzter Höhe.

3.12 **Den Geschäftsführern der Schwabenlandhalle Fellbach Betriebs GmbH**

Die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen je bis zum Betrag von 30.000 € (Hinweis: Die Befugnis muss vom Oberbürgermeister durch persönliche Bevollmächtigung übertragen werden).

3.13 **Amt für Soziales und Teilhabe**

Die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen je bis zum Betrag von 30.000 im Einzelfall.

4. **Weitere Zuständigkeiten**

Für den jeweiligen Geschäftskreis werden übertragen:

4.1 **Der Leiterin bzw. dem Leiter der Stadtteilrathäuser Schmiden und Oeffingen**

4.1.1. Die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen je bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall.

4.1.2. Der Erwerb und Tausch von unbeweglichem Vermögen sowie die Verfügung über unbewegliches Vermögen. Hierzu zählt auch die Zustimmungserklärung bei Rangänderung, die Bestellung von Vorkaufsrechten sowie die Zustimmung zur Grundschuldbestellung bis zu einem Wert von 15.000 €.

4.2 **Den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

4.2.1 Die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen je bis zum Betrag von 7.500 € im Einzelfall. (Hinweis: Diese Befugnis muss

vom Oberbürgermeister durch eine persönliche Bevollmächtigung übertragen werden.)

4.3 **Der/Dem Inhaber/-in der Gleichstellungsstelle**

4.3.1 Die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen je bis zum Betrag von 5.000 € im Einzelfall.

4.4 **Der/Dem Inhaber/-in der Stabstelle Einzelhandelskoordination**

4.4.1 Die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen je bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall.

4.5 **Der Geschäftsführung des Stadtteil- und Familienzentrums Fellbach**

4.5.1 Der Abschluss von Nutzungs-/Mietverträgen für Räumlichkeiten des Stadtteil- und Familienzentrums Fellbach auf der Basis der jeweils hierfür geltenden Regelungen.

4.5.2 Die Bewirtschaftungsbefugnis einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen je bis zum Betrag von 5.000€ im Einzelfall.

5. **Übertragung der Feststellungsbefugnis**

Die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung nach § 10 Abs. 3 Gem-KVO wird übertragen:

- auf alle Beamten des mittleren, höheren und gehobenen Dienstes, auf alle Beschäftigten der Entgeltgruppen 5 bis 15 Ü des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Zur fachtechnischen Prüfung, die erforderlich ist, wenn zur Prüfung eines Rechnungsbelegs besondere Fachkenntnisse, z.B. auf bautechnischem Gebiet, notwendig sind, werden ermächtigt die Amtsleiter/-innen, die Sachbearbeiter/-innen, Techniker und Bauaufseher der technischen Ämter (Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Stadtplanungsamt, Hochbauamt, Tiefbauamt, Eigenbetrieb Bäder- und Parkhausbetriebe und Eigenbetrieb Stadtentwässerung).

Bei der Feststellung von Kassenanordnungen sind die Bestimmungen der §§ 23 bis 27 der Haushalts- und Kassenordnung der Stadt Fellbach (HKO) zu beachten. Gemäß § 24 HKO sind die Amts- und Dienststellenleiter/-innen ermächtigt, generell und im Einzelfall zu entscheiden, welche Beamte oder Beschäftigte ihres Zuständigkeitsbereiches die Feststellungsbefugnis wahrzunehmen haben.

6. Ermächtigung zur weiteren Delegation

- 6.1 Die Amtsleiterinnen bzw. Amtsleiter (nicht aber die nach Ziffer 4 ebenfalls Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugten) werden ermächtigt, ihre Befugnisse nach dieser Verfügung auf weitere Mitarbeiter/-innen ihres Amtes zu übertragen, wobei die Ziffer 7 entsprechend gilt. Die Ermächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Kämmereiamt und dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.
- 6.2 Die Amtsleiterinnen bzw. Amtsleiter sowie die weiteren nach Ziffer 4 ebenfalls Anordnungs- oder Bewirtschaftungsbefugten werden ermächtigt, ihre Befugnisse nach dieser Verfügung auch auf Mitarbeiter/-innen anderer Ämter bzw. Dienststellen zu übertragen. Dies kann nur im Benehmen und mit Zustimmung der oder des Amts- oder Dienststellenleiters/-in des Amtes bzw. der Dienststelle geschehen, dem die Mitarbeiter/-innen, denen Befugnisse übertragen werden sollen, angehören. Ziffer 7 gilt entsprechend. Die Ermächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ist von der oder dem Amts- oder Dienststellenleiter/-in des Amtes bzw. der Dienststelle, dessen Mitarbeiter/-innen Befugnisse übertragen werden, mit zu zeichnen und dem Kämmereiamt und dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.
- 6.3 Muss die Übertragung von Befugnissen an die oder den Amts- oder Dienststellenleiter/-in vom Oberbürgermeister durch eine persönliche Bevollmächtigung übertragen werden, so muss auch die Übertragung von Befugnissen auf weitere Mitarbeiter/-innen vom Oberbürgermeister durch persönliche Bevollmächtigung erfolgen.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Die Bewirtschaftungsbefugnis und die Befugnis zur Erteilung von Kassennordnungen erstreckt sich unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftskreises auf den Ergebnis- und investiven Finanzhaushalt sowie die fremden Finanzmittel und richtet sich nach den Bewirtschaftungsermächtigungen im Haushalt. Die Beschaffung von Büromöbel, -maschinen und -geräten ist jedoch ab einem Betrag von 500 € im Einzelfall dem Hauptamt vorbehalten.
- 7.2 Die zur Erteilung von Kassennordnungen Befugten müssen vor der Erteilung einer Auszahlungsanordnung prüfen, ob die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Leistung von Ausgaben vorliegen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ausschließlich wegen der Höhe des Betrages die Befugnis einer Dienstvorgesetzten bzw. einem Dienstvorgesetzten obliegt. Im Übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen der GemHVO und der GemKVO sowie der Haushalts- und Kassennordnung der Stadt Fellbach zu beachten.
- 7.3 Entsteht durch die Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis im Einzelfall die Notwendigkeit einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe, ist derjenige, der über die Genehmigung der über- oder außerplanmäßigen Ausgabe entscheidet, auch für die Bewirtschaftungsbefugnis dieses Einzelfalls zuständig.

- 7.4 Repräsentationsaufwendungen (Bewirtung, Geschenke u.ä.) bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Oberbürgermeisters bzw. eines Beigeordneten.

Für die zur Bewirtschaftung des Schulbudgets bevollmächtigten Schulleitungen gilt:

- 7.4.1 Geschenke zur Verabschiedung von Lehrkräften können im Wert von bis zu 20 € aus dem Schulbudget bezahlt werden.
- 7.4.2 Angemessene Bewirtungskosten anlässlich von Besprechungen oder sonstigen Anlässen mit schulfremden Teilnehmern können übernommen werden.
- 7.5 Soweit für die Abgrenzung von Zuständigkeiten eine Wertgrenze festgelegt ist, bezieht sich diese auf die Summe aller einzelnen Vorgänge, sofern diese demselben wirtschaftlichen Vorgang zuzurechnen sind. Dies gilt nicht für Wertgrenzen, die sich auf die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen beziehen. Wird die Wertgrenze überschritten, ergibt sich die weitergehende Zuständigkeit nach dieser Zuständigkeitsordnung bzw. der Hauptsatzung.
- 7.6 Kassenanordnungen im Sinne vorstehender Regelung sind Annahme- und Auszahlungsanordnungen nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 GemKVO, Buchungsanordnungen nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 GemKVO, Einlieferungs- oder Auslieferungsanordnungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Ziff. 3 GemKVO sowie innere Verrechnungen.
- 7.7 Annahmeanordnungen können ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages erteilt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfügung über die Delegation der Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis sowie sonstiger Befugnisse vom 07.11.1994 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Änderungen in Ziffer 3.11 sowie in Ziffer 7.4 treten zum 13.01.2014 in Kraft.

Änderungen in Ziffer 3.13 sowie in Ziffer 4.3 treten mit Wirkung vom 01.06.2019 in Kraft.

Änderungen in Ziffer 3.3, Ziffer 3.8, Ziffer 3.10 (3.10.1 und 3.10.2) sowie neu, Ziffer 4.4 und 4.4.1 treten mit Wirkung zum 01.11.2020 in Kraft.

Änderungen in Ziffer 3.3 sowie in Ziffer 3.8 treten mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Änderungen in Ziffer 3.5; 3.7, 3.7.3 und 3.11, neu Ziffer 4.5, 4.5.1 und 4.5.2 sowie in Ziffer 7 treten mit Wirkung vom 13.04.2021 in Kraft

Änderungen in Ziffer 4.1, Ziffer 4.3 sowie in Ziffer 7.5 (Neufassung) treten mit Wirkung zum 09.12.2021 in Kraft